

3 /2016

Ab 01.02.2016 nur noch IBAN (Kontonummer)

Bald ist es so weit: Ab dem 01.02.2016 endet die SEPA Übergangsfrist. Ab diesem Zeitpunkt werden auch in Deutschland Überweisungen in Euro nur noch mit der internationalen Kontonummer – IBAN ausgeführt. Zwei Jahre lang haben wir mit Unterstützung der Mitarbeiter aus den Banken und Sparkassen üben können, inzwischen kann es wohl jede Seniorin und jeder Senior. Die IBAN ersetzt dann endgültig Ihre bisherige Kontonummer und Bankleitzahl, enthält aber diese Daten. Lesen und Schreiben der IBAN-Zeichenfolge in Vierergruppen erleichtert den Umgang wesentlich. Nur für Überweisungen ins oder aus dem Ausland wird die BIC benötigt. IBAN und BIC zu Ihrem Konto finden Sie z.B. auf Ihren Kontoauszügen und auf Ihrer Bank Card.

Bundesregierung führt „Terminservicestellen“ für GKV-Patienten ein

Nicht bei allen, insbesondere bei der Ärzteschaft, ist der Beschluss der Bundesregierung zur Einrichtung einer sogenannten „Terminservicestelle“ auf Zustimmung gestoßen. Mit diesem Schritt verbunden ist das Versprechen für Patienten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), innerhalb von vier Wochen einen Termin beim Facharzt zu erhalten. Die kassenärztlichen Vereinigungen und die Ärzteschaft warnen zum Beispiel vor zu viel Bürokratie. Der Patient braucht vom Hausarzt eine Überweisung für den Facharzt. Dafür erhält er einen zwölfstelligen Zahlencode. Dann ruft er die Servicestelle an, gibt den Code an und erhält Terminvorschläge bei unterschiedlichen Ärzten. Parallel dazu kann er aber auch seinen gewohnten Facharzt ansprechen. Die Servicestellen sind seit dem 25.01.2016 einsatzbereit.

Auch Rentner müssen auf Steuerpflicht achten

Viele Rentnenempfänger sind mittlerweile verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Ob allerdings eine Abgabepflicht besteht, hängt von der Höhe der Bruttorente ab. Je früher der Rentenbeginn, desto mehr Rente bleibt steuerfrei. Besteht eine Steuerpflicht, gilt auch für Rentner die Abgabefrist 31.05.2016. Grundsätzlich gilt: Rentner müssen eine Steuererklärung abgeben, wenn ihre Einnahmen über dem Grundfreibetrag liegen. In diesem Jahr liegt der jährliche Grundfreibetrag bei 8.652 Euro (17.304 für Verheiratete). Da aber noch nicht 100 Prozent der Renteneinnahmen versteuert werden müssen, können die Einnahmen im Einzelfall auch höher sein, bevor eine Steuererklärung abgegeben werden muss.

Aus der Rechtsprechung

Kein Anspruch auf Witwenrente bei erneuter Verheiratung

Heiratet eine Witwe erneut, verliert sie ihren Anspruch auf Witwenrente. Dies gilt auch bei einer in den USA geschlossenen Ehe. Wer die Wiederheirat der Rentenversicherung nicht mitteilt und weiterhin Witwenrente bezieht, muss diese zurückzahlen. Das entschied das Sozialgericht Berlin (AZ: S 105 R 6718/14). Die Beklagte muss in diesem Fall 150.000 Euro an die Rentenversicherung zurückzahlen.

Verdienst aus Solaranlage muss angerechnet werden

Das Sozialgericht Mainz hat entschieden, dass die Einnahmen aus dem Betrieb einer Solaranlage auf eine Altersrente angerechnet werden müssen und bei einer Überschreitung der Grenze für Hinzuerdienste gegebenenfalls Rentenleistungen zurückzuzahlen sind.